

S c h r e i b e n

des Landeskirchenamtes

betr. Ernennung von Bevollmächtigten des Landeskirchenamtes für die IV. Tagung der
24. Landessynode

Hannover, 14. April 2009

Zu Bevollmächtigten des Landeskirchenamtes für die IV. Tagung der 24. Landessynode sind gemäß Artikel 87 der Kirchenverfassung sämtliche ordentlichen Mitglieder ernannt worden.

Für die Verhandlung über besondere Gegenstände und die Beratung in den Ausschüssen bleibt die Bestellung von weiteren Bevollmächtigten vorbehalten.

Das Landeskirchenamt
Guntau